

Neufassung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.03.2011 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten in der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung der Kinder erhoben.
- (2) Für die Aufnahme und die Betreuung der Kinder bestehen gesonderte Grundsätze, die in der Benutzungsordnung des Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek geregelt sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
 - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus einem Grund mit verpflichtet wurde,
 - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
 - d) jede sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird eine monatliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht am 01. eines jeden Monats. Die Gebühren sind bis zum 15. jeden Monats in einer Summe an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abruf Verfahrens.
- (3) Für Kinder, die
 - a) bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag der Benutzungsgebühr,
 - b) nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag der Benutzungsgebühr,zu zahlen.
- (4) Die Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann. Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.
- (5) Eine Gebührenpflicht besteht auch während der nach § 8 der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek festgelegten Schließzeiten.

§ 4
Höhe der Gebühr für die pädagogische Betreuung

(1) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt:

(1) 1. für Kinder „nach Vollendung des 3. Lebensjahres“

- a) für die Vormittagsgruppe 144,00 EURO
von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- b) die monatliche Zusatzbetreuung für die Inanspruchnahme weiterer Betreuungszeiten
(Zusatzbetreuung)
 - von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr 24,00 EURO
 - von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr 24,00 EURO
 - von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr 24,00 EURO
 - von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr 24,00 EURODie Inanspruchnahme der Zusatzbetreuung verpflichtet zur Teilnahme am Mittagessen.

- c) für die Nachmittagsgruppe 96,00 EURO
von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

und

(1) 2. für Kinder „vor Vollendung des 3. Lebensjahres“

- a) für die Vormittagsgruppe 192,00 EURO
von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- a. die monatliche Zusatzbetreuung für die Inanspruchnahme weiterer Betreuungszeiten
(Zusatzbetreuung)
 - von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr 32,00 EURO
 - von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr 32,00 EURO
 - von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr 32,00 EURO
 - von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr 32,00 EURODie Inanspruchnahme der Zusatzbetreuung verpflichtet zur Teilnahme am Mittagessen.

- c) für die Nachmittagsgruppe 128,00 EURO
von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- (2) Rückwirkend zum 01. des Kalendermonats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, reduziert sich die Gebühr auf den Gebührensatz gemäß Abs. 1 Ziffer 1. Die Änderung ist der Kindergartenleitung oder der Gemeindeverwaltung mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ein Anspruch auf den sofortigen Wechsel von der Krippengruppe in die Kindergartengruppe besteht nicht. Sofern es die Belegung der Kindergartengruppen durch Kindergartenkinder zulässt, kann, nach Vollendung des 3. Lebensjahres, ein sofortiger Wechsel von der Krippengruppe in die Kindergartengruppe erfolgen, spätestens jedoch zum folgenden Kindergartenjahr hat der Wechsel zu erfolgen.
- (4) Die Eltern legen sich grundsätzlich halbjährlich (01.08. und 01.02.) im Voraus auf Betreuungszeiträume für ihre Kinder fest. Diese müssen nicht täglich gleich sein (z.B. kann ein Kind montags bis 13.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr etc. in der Kindertagesstätte betreut werden). Im begründeten Ausnahmefall ist auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung eine Änderung der Betreuungszeiten mit einer einmonatigen Frist zum Ende eines Monats möglich.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Sozialstaffel

- a) Auf Antrag wird für die Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene und sozial gestaffelte Gebührenermäßigung gewährt (Sozialstaffel). Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der für die Wohnsitzgemeinde zuständigen Verwaltung zu stellen.
- b) Für die Ermäßigung oder Übernahme der Benutzungsgebühren gilt § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- c) Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegt wurde. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum 31.07. eines jeden Jahres. Diese Regelung gilt auch für spätere, aufgrund von Einkommensänderungen eingehende Anträge.

Wird kein neuer Ermäßigungsantrag gestellt, wird automatisch die Regelelterngebühr nach § 4 Abs. 1 fällig.

- d) Die Gebührensschuldner / der Gebührensschuldner ist verpflichtet, Veränderungen des Familieneinkommens unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich anzuzeigen. Kommt die Gebührenschildnerin / der Gebührenschildner dieser Verpflichtung nicht nach, wird die zu Unrecht gewährte Gebührenermäßigung rückwirkend widerrufen.

(2) Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreut, ermäßigt sich der nach der Sozialstaffel zu zahlende Betrag oder die ohne Einkommensprüfung festgesetzte Gebühr in der Reihenfolge des Alters der beitragspflichtigen Kinder

für das 2. Kind	um 30 %
für das 3. Kind	um 60 %
für jedes weitere Kind	um 90 %

§ 6 Mittagessen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung ist neben der Betreuungsgebühr ein zusätzliches Entgelt pro tägliche Mahlzeit zu entrichten.
- (2) Grundsätzlich gilt, dass bis freitags 10.00 Uhr eine verbindliche Anmeldung für die Teilnahme am Mittagessen für die Folgeweche bei der Kindertagesstättenleitung abzugeben ist. Im Ausnahmefall besteht die Möglichkeit, dass Kind im Laufe der Woche täglich bis spätestens um 8.40 Uhr von der Teilnahme am Mittagessen wieder abzumelden.
- (3) Für die im Monat in Anspruch genommenen Mahlzeiten ergeht im Folgemonat ein separater Bescheid.
- (4) Eltern, die aufgrund eines zu geringen Einkommens eine Gebührenermäßigung im Rahmen der Sozialstaffeleinstufung erhalten, sind von den Kosten für das Mittagessen befreit.

§ 7 Stundung, Erlass und Säumniszuschläge

- (1) Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Vergleich von Ansprüchen der Gemeinde Flintbek Anwendung.
- (2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Flintbek ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familien (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Die Gemeinde Flintbek ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern durch die Gemeinde Flintbek ist zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek tritt am 01.08.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.08.2008, die 1. Änderungssatzung vom 09.07.2009, die 2. Änderungssatzung vom 15.07.2010 außer Kraft.

Flintbek, den 17.05.2011

Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister

Horst-Dieter Lorenzen